

Technische
Umweltkontrolle

Vergaben

Hinweis zur Anonymisierung:

Gemäß § 28 Abs.2 des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes sind jene Teile des Berichtes zu bezeichnen, die dem Grundrecht auf Datenschutz unterliegen.

Im Sinne dieser rechtlichen Verpflichtung mussten die entsprechenden personenbezogenen Daten sowie die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse im Text gelöscht werden.

Es wird um Verständnis gebeten, dass dadurch die Lesbarkeit des Berichtes beeinträchtigt sein könnte.

GZ.: LRH FA17C V/1–2003/10

INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINES.....	3
1.1 PRÜFUNGSGEGENSTAND.....	3
1.2 PRÜFUNGSKOMPETENZ.....	3
2. RECHTLICHES	5
3. PRÜFBEREICHE UND AUSWAHLMETHODE	7
4. VERGABEVERFAHREN.....	8
4.1 GEWÄSSERAUFSICHT	8
4.1.1 Lieferung und Installierung eines Messplatzes für die Bestimmung des gesamten organisch gebundenen Kohlenstoffes	8
4.1.2 Lieferung eines Labormikroskopes mit Digitalkamera und Workstation	13
4.2 LUFTGÜTEÜBERWACHUNG.....	15
4.2.1 Lieferung von drei Immissionsmesscontainern für das Luftgüteüberwachungssystem der Steiermärkischen Landesregierung	15
4.2.2 Lieferung von Messgeräten für das Luftgüteüberwachungssystem der Steiermärkischen Landesregierung.....	19
4.2.3 Lieferung von Staubmessgeräten.....	19
4.2.4 Portierung der Luftgütemessnetzzentrale auf Linux.....	25
4.2.5 Austausch von 11 Stück Kleinrechnersystemen zur Vorortfassung von Meteorologiemesswerten für das automatische meteorologische Messnetz der Steiermärkischen Landesregierung	26
4.2.6 Lieferung von drei Stück Staubmessgeräten.....	27
4.2.7 Lieferung von zwei High-Volume-Sammlern und einer Kalibriereinheit	28
4.2.8 Lieferung von vier Stück Kleinrechnersystemen zur Vorortfassung von Luftgütemessdaten für die Stationen Köflach, Voitsberg, Piber und Krems.....	29
4.2.9 Durchführung des Projektes Biomonitoring von Flechten im Süden von Graz.....	30
4.2.10 Lieferung von Messgeräten	31
4.2.11 Erweiterung Software, Modifizierung Hardware	32
4.3 SCHALL-, ERSCHÜTTERUNG- UND LÄRMSCHUTZTECHNIK.....	33
4.3.1 Lieferung eines Immissionsmessplatzes sowie eines Messplatzes	33
5. ZUSAMMENFASSUNG DER WESENTLICHEN FESTSTELLUNGEN	34
6. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	46

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
bzw.	beziehungsweise
CO	Kohlenmonoxyd
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EU	Europäische Union
Fa.	Firma
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.F.	in der Fassung
inkl.	inklusive
LGBI	Landesgesetzblatt
Mio.	Millionen
NOx	Stickstoffoxyd
Nr.	Nummer
O ³	Ozon
ÖNORM	Österreichische Norm [A 2050 (Ausgabe 01.01.1993)]
S (ATS)	Schilling
SO ²	Schwefeldioxyd
StVergG	Steiermärkisches Vergabegesetz 1998
u.a.	unter anderem
USt.	Umsatzsteuer
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
z.B.	zum Beispiel

1. ALLGEMEINES

1.1 PRÜFUNGSGEGENSTAND

Der Landesrechnungshof hat eine **stichprobenweise Prüfung der Vergaben von Lieferaufträgen** nach dem StVergG durch das Land Steiermark (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 17C, Technische Umweltkontrolle und Sicherheitswesen) durchgeführt.

Dienstleistungsaufträge und **Baufaufträge** vergibt die Fachabteilung 17C nicht.

1.2 PRÜFUNGSKOMPETENZ

Gemäß § 2 des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes obliegt dem Landesrechnungshof die Kontrolle der **Gebarung des Landes**. Die Vergabekontrolle ist Teil der Gebarungskontrolle.

Im Begriff „Vergabe“ sind alle Vorgänge von der Ausschreibung bis zum Zuschlag zusammengefasst, die zum Abschluss eines Vertrages zwischen einem Auftraggeber und einem Auftragnehmer führen sollen.

Die Überprüfung durch den Landesrechnungshof erstreckt sich dabei auch auf alle jene Voraussetzungen, die für eine ordnungsgemäße Ausschreibung und einen freien Wettbewerb erforderlich sind. Sie orientiert sich an der ziffernmäßigen Richtigkeit und vor allem an der **Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften** (im Fall dieser Querschnittsprüfung am **Steiermärkischen Vergabegesetz 1998 – StVergG**, LGBl.Nr. 74/1998, i.d.F. LGBl.Nr. 41/2002 und an der **1. Landesvergabeverordnung**, LGBl.Nr. 87/1995, die bestimmte Teile der **ÖNORM A 2050** vom 1. Jänner 1993 für verbindlich erklärt).

Der Landesrechnungshof beschränkte sich auf den Bereich der vergebenden Stelle (= der Fachabteilung 17C Technische Umweltkontrolle und Sicherheitswesen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung als einem Glied der Abteilung 17 Technik und Sachverständigendienst).

2. RECHTLICHES

Das StVergG regelt **die Vergabe** u.a. von

- **Lieferaufträgen**

durch öffentliche Auftraggeber.

Gemäß § 12 Abs.1 Z.1 StVergG ist das **Land Steiermark öffentlicher Auftraggeber.**

Nachstehend werden einzelne berichtsrelevante Begriffe bzw. Regelungen des StVergG erläutert:

1. Auftragsart:

⇒ **Lieferaufträge** sind **entgeltliche Aufträge** über die Lieferung von Waren aufgrund von Kauf, Leasing, Miete, Pacht- oder Ratenkauf, mit oder ohne Kaufoption. Zur Lieferung gehören auch damit im Zusammenhang stehende Nebenarbeiten, wie das Verlegen, Montieren oder Aufstellen der gelieferten Waren.

2. Arten des Vergabeverfahrens:

⇒ **Offenes Verfahren** ist ein Vergabeverfahren, in dem **eine unbeschränkte Anzahl** von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert wird.

⇒ **Nicht offenes Verfahren** ist ein Vergabeverfahren, in dem **eine beschränkte Anzahl** von Unternehmen schriftlich zur Abgabe von Angeboten eingeladen wird.

Dieses Verfahren ist bei Lieferaufträgen u.a. dann zulässig, wenn der geschätzte Auftragswert ohne USt. weniger als 150.000 Euro (vor dem Euro 2 Mio.ATS) beträgt.

⇒ **Verhandlungsverfahren** ist ein Vergabeverfahren, in dem mit **einem oder mehreren** ausgewählten Unternehmern über den Auftragsinhalt verhandelt wird.

Dieses Verfahren ist bei Lieferaufträgen u.a. dann zulässig, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer weniger als 35.000 Euro (vor dem Euro 500.000 ATS) beträgt.

3. Anwendungsbereich des StVergG:

Das StVergG unterscheidet zwischen Vergaben

- ⇒ oberhalb des Schwellenwertes und
- ⇒ unterhalb des Schwellenwertes.

Die Schwellenwerte sind Grenzwerte, die, wenn sie überschritten werden, eine EU-weite Ausschreibung notwendig machen.

Der Schwellenwert entspricht dem geschätzten Auftragswert ohne USt. und beträgt bei Lieferaufträgen mindestens 200.000,-- Euro (= 2,752.060,-- Mio. ATS).

3. PRÜFBEREICHE UND AUSWAHLMETHODE

Die **stichprobenweise** Prüfung der **Vergaben von Lieferaufträgen** (Dienstleistungs- und Bauaufträge werden nicht vergeben) bezieht sich auf die Jahre 2001 und 2002 und umfasst die Bereiche Gewässeraufsicht, Luftgüteüberwachung, Schall-, Erschütterung- und Lärmschutztechnik.

Maßgebend für die Prüfung war der Zeitpunkt der Zuschlagserteilung und des Vertrages (= Abschluss des Vergabeverfahrens), sodass auch ein Vergabeverfahren geprüft wurde, dessen **Einleitung** im Jahr 2000 erfolgte.

Insgesamt meldete die Fachabteilung 17C **in den Jahren 2001 und 2002 136 Vergabeverfahren** durch das **Land Steiermark als öffentlichem Auftraggeber**. Sie teilten sich wie folgt auf:

Fachbereich Gewässeraufsicht	16 Vergabeverfahren
Fachbereich Luftgüteüberwachung	113 Vergabeverfahren
Fachbereich Schall-, Erschütterung- und Lärmschutztechnik	7 Vergabeverfahren

Der Landesrechnungshof wählte insgesamt **14 Vergabeverfahren mit einem Gesamtauftragsvolumen von 683.156,64 Euro** zur stichprobenweisen Prüfung aus. **Maßstab** waren die **höchsten Auftragssummen** (im Einzelnen siehe dazu unter 4. Vergabeverfahren).

Die **Prüfung der einzelnen Vergaben** ist in folgende Teilbereiche untergliedert:

- ⇒ Wahl des Vergabeverfahrens
- ⇒ Bekanntmachung
- ⇒ Gestaltung der Ausschreibung
- ⇒ Angebotsöffnung
- ⇒ Prüfung der Angebote
- ⇒ Benachrichtigung nicht berücksichtigter Bieter
- ⇒ Zuschlagserteilung und Vertrag

4. VERGABEVERFAHREN

4.1 GEWÄSSERAUFSICHT

Vergabe im nicht offenen Verfahren:

4.1.1 Lieferung und Installierung eines Messplatzes für die Bestimmung des gesamten organisch gebundenen Kohlenstoffes

⇒ Wahl des Vergabeverfahrens:

Die Vergabe des Auftrages erfolgte im **nicht offenen Verfahren** (geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer weniger als 150.000,-- Euro) zu festen Preisen.

Die vergebende Stelle hat die Wahl des Vergabeverfahrens auf § 16 Abs.3 Z.2 StVergG gestützt, wonach die Leistung aufgrund ihrer Eigenart nur von einem beschränkten Kreis von Unternehmern ausgeführt werden kann, weil ihre einwandfreie Ausführung besondere Fachkenntnisse, Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit erfordert.

Der Landesrechnungshof stellt dazu fest, dass jedenfalls nach § 56 Abs.4 Z.1 in Verbindung mit § 16 Abs.3 Z.1 StVergG die Wahl des nicht offenen Verfahrens zulässig gewesen ist. Nach diesen Gesetzesstellen kann die Vergabe im Wege eines nicht offenen Verfahrens dann erfolgen, wenn der mit einem offenen Verfahren verbundene Aufwand im Hinblick auf den Wert der Leistung wirtschaftlich nicht vertretbar wäre. Im vorliegenden Fall liegt der Auftragswert bei weitem unter dem als wirtschaftlich vertretbar angesetzten Wert von 150.000,-- Euro.

In Entsprechung von § 18 StVergG wurden sieben (die Einladung von mindestens fünf Unternehmern zur Gewährleistung eines echten Wettbewerbes ist als ausreichend anzusehen) befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer zur Angebotsabgabe eingeladen.

Die Einladung zur Angebotsabgabe erfolgte schriftlich am 8. Oktober 2002 unter Beifügung von Ausschreibungsunterlagen.

⇒ **Bekanntmachung:**

Eine öffentliche Bekanntmachung des nicht offenen Verfahrens konnte unterbleiben, da ausreichende Marktübersicht besteht, was durch die Anzahl der eingeladenen Unternehmer (sieben) dokumentiert ist.

Die Angebotsfrist von mindestens drei Wochen wurde eingehalten.

⇒ **Gestaltung der Ausschreibung:**

Die Aufforderung zur Angebotsabgabe enthält die im § 18 Abs.4 StVergG geforderten Mindestangaben.

Die Ausschreibungsunterlagen entsprechen den Anforderungen des StVergG. Insbesondere ist in den Ausschreibungsunterlagen entsprechend § 33 Abs. 2 StVergG ausgeführt, dass die Vergabe nach den Bestimmungen des StVergG erfolgt.

Der Landesrechnungshof bemerkt jedoch Folgendes:

Im Angebotsschreiben wird unter 2.2. den Bietern auferlegt, *„im Zweifelsfall in geeigneter Form den Nachweis der wirtschaftlichen und technischen Leistungsfähigkeit zu erbringen, sowie die fachliche Qualifikation glaubhaft zu machen.“*

Diese Vorgangsweise steht nicht im Einklang mit den Bestimmungen des Vergaberechtes, weil im Falle der Wahl des Vergabeverfahrens in Form eines nicht offenen Verfahrens der Auftraggeber **vor der Einladung** zur Angebotsabgabe die Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Unternehmer zu prüfen hat (§ 18 Abs.1 StVergG).

Punkt „**1.9. Nichtvergabe einzelner Angebotspositionen**“ des Leistungsverzeichnisses hat folgenden Wortlaut:

*„Das Land Steiermark, vertreten durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilungsgruppe Landesbaudirektion, Fachabteilung 17C, strebt grundsätzlich eine **Gesamtvergabe** des Ausschreibungsgegenstandes an, behält sich aber vor, **einzelne Positionen ohne weitere Begründung nicht zu vergeben bzw. zu ändern.***

*Solche Änderungen berechtigen den Bieter jedoch nicht, aus diesem Titel **Zusatzforderungen zu stellen**“.* (Hervorhebung nicht im Original)

Diese Vorgangsweise verstößt gegen zwingende Bestimmungen des Vergaberechtes. Sie läuft auf einen **Zuschlag in Teilen** einer ausgeschriebenen **Gesamtleistung** hinaus und wäre nur dann zulässig, wenn aus der Ausschreibung klar hervorgeht, welche Teile allenfalls getrennt zur Vergabe gelangen.

Die nachträgliche Änderung einzelner Positionen widerspricht dem Grundsatz, dass eine Leistung nur dann ausgeschrieben werden darf, wenn von Anfang an die Absicht besteht, diese Leistung auch tatsächlich zu vergeben.

Im Übrigen ist **die Bindung der Angebote an die Ausschreibung** für die **Gleichbehandlung der Bieter** entscheidend.

Zuschlagskriterien (in den Vergabeunterlagen fälschlicherweise als Eignungskriterien bezeichnet), die eine abgestufte vergleichende Bewertung zulassen, sind genannt und allen Bietern mitgeteilt worden. Dabei handelt es sich bei den vom Auftraggeber vorgesehenen **Zuschlagskriterien** um **auftragsbezogene Kriterien**, die es ermöglichen, dass technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot zu ermitteln.

⇒ **Angebotsöffnung:**

Die Entgegennahme und Verwahrung der Angebote erfolgte korrekt.

Drei Vertreter des Auftraggebers haben die Angebotsöffnung vorgenommen.

Über die Angebotsöffnung am 6. November 2002 wurde ein aussagekräftiges Protokoll erstellt.

Die Angebote wurden anlässlich der Angebotsöffnung gekennzeichnet, sodass ein nachträgliches Auswechsell feststellbar wäre.

Es langten sechs Angebote ein.

Die bei der Angebotsöffnung anwesenden sechs Vertreter der Bieter haben das Protokoll der Angebotsöffnung unterfertigt.

⇒ **Prüfung der Angebote:**

Die Angebote wurden sodann **sachlich und rechnerisch** geprüft.

Eine **Gewichtung der Angebotssummen** gemäß den in der Ausschreibung enthaltenen Zuschlagskriterien wurde vorgenommen.

Als Bestbieter wurde die , mit einer Auftragssumme von 36.385,20 Euro inkl. USt. ermittelt.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, **über die Prüfung der Angebote und ihr Ergebnis eine Niederschrift zu verfassen**, in welcher alle für die Beurteilung der Angebote wesentlichen Umstände festzuhalten sind (**§ 48 Abs.1 StVergG**).

⇒ **Benachrichtigung nicht berücksichtigter Bieter:**

Eine schriftliche Verständigung gemäß § 54 Abs.2 StVergG jener Bieter, denen der Zuschlag nicht erteilt wurde, erfolgte mit Schreiben vom 18. November 2002.

Zugleich wurde diesen Bietern der Name des erfolgreichen Bieters samt Vergabesumme bekanntgegeben.

⇒ **Zuschlagserteilung und Vertrag:**

Nach dem Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 9. Dezember 2002 wurde der Zuschlag schriftlich mittels Auftragsschreiben vom 11. Dezember 2002 an den Bestbieter mit einer Auftragssumme von 36.385,20 Euro inkl. USt. erteilt.

Eine Bestätigung des Erhaltes des Auftragsschreibens durch den Auftragnehmer (Gegenschlussbrief) liegt den Vergabeunterlagen nicht bei.

Der Landesrechnungshof bemerkt jedoch Folgendes:

Das Bundesvergabeamt hat mit Bescheid vom 19. März 2003, 17 N-17/03-11, festgestellt, dass eine wirksame Zuschlagserteilung nur dann vorliegt, wenn alle jene Organe, die nach der internen Organisation des Auftraggebers über den Vertragsabschluss zu entscheiden haben, **die Zuschlagsentscheidung genehmigt** haben.

Demnach hat **die Benachrichtigung der nicht berücksichtigten Bieter** von der Zuschlagsentscheidung **erst nach Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung** zu erfolgen.

Vergabe im Verhandlungsverfahren:

4.1.2 Lieferung eines Labormikroskopes mit Digitalkamera und Workstation

⇒ Wahl des Vergabeverfahrens:

Die Vergabe dieses Auftrages erfolgte gesetzeskonform im **Verhandlungsverfahren**.

Positiv hervorzuheben ist die Dokumentation der Wahl des Vergabeverfahrens in Form eines Aktenvermerkes vom 7. November 2001.

In diesem Aktenvermerk wird u.a. ausgeführt:

„Es ist daher die Lieferung bzw. Leistung aufgrund des StVerG 1998 nach § 56 (5) 5. und (6) im Verhandlungsverfahren zu vergeben.“

Ergibt sich die Wahl des Vergabeverfahrens bereits gemäß § 56 Abs. 6 StVerG (Auftragswert ohne USt. unter 35.000 Euro bzw. unter 500.000 ATS), so bedarf es keiner weiteren Begründung für die Wahl des Vergabeverfahrens (hier: Anführung des § 56 Abs.5 Z.5 StVerG, wonach **nur ein Unternehmer** für die Leistung in Frage kommt, was im Übrigen im vorliegenden Fall nicht zutrifft, weil **zwei** Angebote eingeholt wurden).

⇒ Prüfung der Angebote:

Die Wahl des Angebotes mit dem niedrigsten Preis entspricht § 51 StVerG, weil der Qualitätsstandard klar beschreibbar und deswegen qualitativ gleichwertige Angebote sichergestellt sind.

4.2 LUFTGÜTEÜBERWACHUNG

Vergaben im offenen Verfahren:

4.2.1 Lieferung von drei Immissionsmesscontainern für das Luftgüteüberwachungssystem der Steiermärkischen Landesregierung

⇒ **Wahl des Vergabeverfahrens:**

Die Vergabe des Auftrages erfolgte im **offenen Verfahren** zu Einheitspreisen.

Im vorliegenden Fall wäre in Entsprechung von § 56 StVergG über die Wahl des Vergabeverfahrens auch die Vergabe im Wege eines nicht offenen Verfahrens zulässig gewesen (geschätzter Auftragswert ohne USt. weniger als 2 Mio. ATS bzw. weniger als 150.000 Euro).

Es ist deshalb positiv hervorzuheben, dass der Auftraggeber das die beste Gewähr für einen fairen Wettbewerb darstellende offene Verfahren gewählt hat.

⇒ **Bekanntmachung:**

Die beabsichtigte Vergabe ist ordnungsgemäß in der Ausgabe der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“, Stück 24 vom 15. Juni 2001 als Langtext bekannt gemacht.

Zusätzlich erfolgte eine Bekanntmachung im Amtlichen Lieferungsanzeiger und in den steirischen Tageszeitungen.

Die Angebotsfrist des offenen Verfahrens von mindestens vier Wochen wurde eingehalten.

⇒ **Gestaltung der Ausschreibung:**

Die Ausschreibungsunterlagen entsprechen den Anforderungen des StVergG. In den Ausschreibungsunterlagen ist gemäß § 33 Abs.2 StVergG ausgeführt, dass die Vergabe nach den Bestimmungen des StVergG erfolgt.

Der Landesrechnungshof bemerkt jedoch Folgendes:

Desweiteren ist den Ausschreibungsunterlagen zu entnehmen, dass im Angebotsschreiben eine **rechtsgültige Fertigung** des Bieters verlangt wird, beim Summenblatt eine **firmenmäßige Fertigung**.

Dazu stellt der Landesrechnungshof fest, dass der Gesetzgeber nur eine „rechtsgültige Unterfertigung“ im Sinne von zivilrechtlicher Bindung des Bieters an sein Angebot fordert. (Vergleiche dazu auch das Erkenntnis des VwGH vom 26.2.2003, 2001/04/0037).

Der Landesrechnungshof empfiehlt, um jeglichen Zweifelsfragen zu begegnen, in Hinkunft einheitlich **nur eine rechtsgültige Unterfertigung in den Ausschreibungsunterlagen vorzusehen**.

Da der Qualitätsstandard klar beschreibbar ist und deswegen qualitativ gleichwertige Angebote sichergestellt sind, **entspricht die Wahl des Angebotes mit dem niedrigsten Preis § 51 StVergG**.

⇒ Angebotsöffnung:

Die Entgegennahme und Verwahrung der Angebote erfolgte korrekt.

Der Landesrechnungshof regt lediglich an, die geöffneten Angebote – wie in der ÖNORM A 2050 vorgesehen – mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

Zwei Vertreter des Auftraggebers haben die Angebotsöffnung vorgenommen. Über die Angebotsöffnung am 17. August 2001 wurde ein aussagekräftiges Protokoll erstellt.

Die Angebote wurden anlässlich der Angebotsöffnung gekennzeichnet, sodass ein nachträgliches Auswechseln feststellbar wäre.

Es langten zwei Angebote ein.

⇒ Prüfung der Angebote:

Die beiden Angebote wurden sodann **sachlich und rechnerisch** geprüft.

Als Bestbieter wurde die [REDACTED], mit einer Auftragssumme von 1,246.680,-- ATS inkl. USt. (90.599,77 Euro inkl. USt.) ermittelt.

Über die Prüfung der Angebote und ihr Ergebnis wurde eine **Niederschrift**, datiert mit 4. September 2001 **aufgenommen**, in welcher alle für die Beurteilung der Angebote wesentlichen Umstände festgehalten sind.

⇒ Benachrichtigung nicht berücksichtigter Bieter:

Eine schriftliche Verständigung jenes Bieters, dem der Zuschlag nicht erteilt wurde, erfolgte mit Schreiben vom 11. September 2001.

Zugleich wurde diesem Bieter der Name des erfolgreichen Bieters und die Vergabesumme bekanntgegeben.

⇒ Zuschlagserteilung und Vertrag:

Nach dem Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. September 2001 wurde der Zuschlag schriftlich mittels Auftragschreiben vom 26. September 2001 an den Bestbieter mit einer Auftragssumme von 1,246.680,-- ATS inkl. USt. (90.599,77 Euro inkl. USt.) erteilt. Der Auftragnehmer bestätigte den Auftrag, wobei diese Auftragsbestätigung am 8. Oktober 2001 beim Auftraggeber einlangte.

4.2.2 Lieferung von Messgeräten für das Luftgüteüberwachungssystem der Steiermärkischen Landesregierung

und

4.2.3 Lieferung von Staubmessgeräten

Diese Vergaben umfassen im Einzelnen die Erneuerung der gerätetechnischen Ausstattung im steirischen Luftgütemessnetz. Es sollen laut Leistungsbeschreibung maximal acht Schadstoffmessgeräte für SO², zehn für NO_x, zwölf für O³, fünf für Staub, zwei für CO sowie sieben Funktionsprüfgasgeneratoren geliefert werden.

Zu 4.2.2:

⇒ Wahl des Vergabeverfahrens:

Die Vergabe des Auftrages erfolgte im **offenen Verfahren** zu Einheitspreisen.

⇒ Bekanntmachung:

Die beabsichtigte Vergabe ist ordnungsgemäß in der Ausgabe der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“, Stück 30, vom 28. Juli 2000, als Langtext bekannt gemacht.

Zusätzlich erfolgte eine Bekanntmachung im Amtlichen Lieferungsanzeiger und in den Grazer Tageszeitungen.

Die Angebotsfrist des offenen Verfahrens von mindestens vier Wochen wurde eingehalten.

Eine **EU-weite Bekanntmachung** erfolgte nicht.

⇒ **Gestaltung der Ausschreibung:**

Die Ausschreibungsunterlagen entsprechen den Anforderungen des StVergG. Insbesondere ist in den Ausschreibungsunterlagen entsprechend § 33 Abs. 2 StVergG ausgeführt, dass die Vergabe nach den Bestimmungen des StVergG erfolgt.

Der Landesrechnungshof bemerkt jedoch Folgendes:

Pkt 4.2.11. der Allgemeinen Vertragsbedingungen der in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Allgemeinen Vertragsbedingungen lautet:

*„Es steht dem Bieter frei, **den gesamten Ausschreibungsumfang oder nur Teile davon, gemäß den Preisblättern, anzubieten.**“*

(Hervorhebung nicht im Original)

Damit wollte der Auftraggeber grundsätzlich eine **Teilleistungsvergabe** zulassen, ohne dass allerdings aus der Ausschreibung klar hervorgeht, **welche Teile** allenfalls getrennt zur Vergabe gelangen.

Pkt 4.3.4. der einen Bestandteil des Leistungsverzeichnisses bildenden Allgemeinen Vertragsbedingungen der Ausschreibungsunterlagen hat folgenden Wortlaut:

*„Der Auftraggeber **behält sich vor**, nach Maßgabe der finanziellen Mittel nur **Teilbereiche zu vergeben.**“*

Weiters findet sich im Anschluss daran folgender Pkt. 4.3.5.: *„Der Auftraggeber **behält sich vor**, die **einzelnen Anbotsbereiche bzw. Teile davon an einen Bieter oder an verschiedene Bieter zu vergeben.**“* (Hervorhebung nicht im Original)

Diese Vorgangsweise verstößt gegen zwingende Bestimmungen des Vergaberechtes. Sie läuft auf einen **Zuschlag in Teilen** einer **ausgeschriebenen Gesamtleistung** hinaus und wäre nur dann zulässig,

wenn aus der Ausschreibung klar hervorgeht, welche Teile allenfalls getrennt zur Vergabe gelangen. Somit ist festzuhalten, dass gemäß § 22 Abs.4 StVergG **ein Zuschlag in Teilen einer ausgeschriebenen Gesamtleistung grundsätzlich unzulässig ist.**

Möchte sich der Ausschreibende die Möglichkeit eine ausgeschriebene Gesamtleistung in Teilen zuzuschlagen offen halten, so sind sowohl die Gesamtleistung als auch die getrennt zur Vergabe gelangenden Teile der Leistung auszuschreiben. In diesem Fall ist dem Bieter auch die Möglichkeit einzuräumen nur einzelne Teile der Leistung anzubieten.

Es darf daher nochmals festgehalten werden, dass **ein bloßer Vorbehalt einer allfälligen Vergabe einzelner Angebotsbereiche unzulässig ist.**

Auftragsbezogene Prüfkriterien zur Ermittlung des technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebotes sind in der Ausschreibung genannt.

⇒ **Angebotsöffnung:**

Die Entgegennahme und Verwahrung der Angebote erfolgte korrekt.

Drei Vertreter des Auftraggebers haben die Angebotsöffnung vorgenommen. Über die Angebotsöffnung am 15. September 2000 wurde ein Protokoll erstellt.

Die Angebote wurden anlässlich der Angebotsöffnung gekennzeichnet, sodass ein nachträgliches Auswechseln feststellbar wäre.

Es langten drei Angebote ein.

Anlässlich der Angebotsöffnung ist aus den Angeboten vorzulesen:

- Name und Geschäftssitz des Bieters
- Der Angebotspreis (mit USt.) unter Berücksichtigung allfälliger Nachlässe und Aufschläge mit Angabe ihres Ausmaßes
- Wenn die Vergabe in Teilen vorgesehen war, auch die Preise dieser Teile und wesentliche Vorbehalte und Erklärungen der Bieter.

Aus der Niederschrift über die Öffnung der Angebote am 15. September 2000 ergibt sich, dass **der Gesamtpreis ebensowenig verlesen wurde wie Preise von Teilen des Angebotes**. Verlesen wurde der Stückpreis.

Der Landesrechnungshof stellt dazu fest, dass eine Angebotsöffnung nicht wiederholbar ist. Dabei gemachte Fehler sind nicht sanierungsfähig. Daher **stellt die Nichtverlesung wesentlicher Angebotsteile einen schweren und unbehebaren Mangel dar**.

⇒ **Prüfung der Angebote:**

Die Angebote wurden sodann **sachlich und rechnerisch** geprüft.

Über die Prüfung der Angebote und ihr Ergebnis wurde am 30. November 2000 **eine Niederschrift aufgenommen**, in welcher alle für die Beurteilung der Angebote wesentlichen Umstände festgehalten sind. Die Prüfung der Angebote in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht erfolgte nach den in der Ausschreibung festgelegten und den Bietern vorher bekannt gegebenen Prüfkriterien.

Laut Niederschrift über die Prüfung der Angebote vom 30. November 2000 wurde einerseits die _____, als Bestbieter ermittelt und andererseits hinsichtlich der Staubmessgeräte zu Folge eines zu bevorzugenden Messsystems die _____.

⇒ **Benachrichtigung nicht berücksichtigter Bieter:**

Eine schriftliche Verständigung jenes Bieters, dem der Zuschlag nicht erteilt wurde, erfolgte mit Schreiben vom 3. Jänner 2001.

⇒ **Zuschlagserteilung und Vertrag:**

Aufgrund des Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. Jänner 2001 wurde der Zuschlag schriftlich wie folgt erteilt:

Der Lieferauftrag über die Lieferung von sechs Stück SO²-Messgeräten, der Lieferung von einem Stück NO_x-Messgeräten sowie der Lieferung von einem Stück Funktionsprüfgasgenerator erging mit einer Auftragssumme von 1,009.920,-- ATS inkl. USt. (73.393,75 Euro inkl. USt.) an die .

Der Landesrechnungshof bemerkt jedoch Folgendes:

Das Bundesvergabeamt hat mit Bescheid vom 19. März 2003, 17 N-17/03-11, festgestellt, dass eine wirksame Zuschlagserteilung nur dann vorliegt, wenn alle jene Organe, die nach der internen Organisation des Auftraggebers über den Vertragsabschluss zu entscheiden haben, **die Zuschlagsentscheidung genehmigt** haben.

Demnach hat **die Benachrichtigung der nicht berücksichtigten Bieter** von der Zuschlagsentscheidung **erst nach Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung** zu erfolgen.

Zu 4.2.3:

Es wird zunächst auf die Ausführungen unter 4.2.2. verwiesen.

Sodann erging der Lieferauftrag für zwei Stück Staubmessgeräte an die _____, mit einer Auftragssumme von 467.183,04 ATS inkl. 20 % USt. (33.951,52 Euro).

Zu 4.2.2 und 4.2.3.

Der Landesrechnungshof muss feststellen, dass die Zuschlagserteilung **unter Verletzung zwingender Bestimmungen des StVergG erfolgte.**

Die Auftragnehmer bestätigten den Auftrag mit den Auftragsbestätigungen vom 16. Februar 2001 bzw. 12. Februar 2001.

Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass bereits aufgrund des Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung vom 11. Dezember 2000 zum einen ein Lieferauftrag über die Lieferung von acht Stück NO_x-Messgeräten, elf O₃-Messgeräten, zwei CO-Messgeräten und von fünf Funktionsprüfgasgeneratoren mit einer Auftragssumme von 2.946.168,-- ATS inkl. USt. (214.106,38 Euro) an die _____, erging. Zum anderen wurde mit diesem Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 11. Dezember 2000 der _____, der Lieferauftrag für drei Staubmessgeräte mit einer Auftragssumme von 700.774,56 ATS inkl. USt. (50.927,27 Euro) erteilt.

Vergaben im Verhandlungsverfahren:

4.2.4 Portierung¹ der Luftgütemessnetzzentrale auf Linux²

Zur Vergabe dieses Auftrages wurde das **Verhandlungsverfahren** gewählt.

Der Auftraggeber stützte sich dabei auf die Bestimmung des § 56 Abs.5 Z.5 StVergG, wonach ein Verhandlungsverfahren zulässig ist, wenn für die Leistung nur **ein Unternehmer** in Betracht kommt, weil nur dieser die Voraussetzungen für die Leistungserbringung (z.B. besondere Fähigkeiten und Erfahrungen, besondere technische Einrichtungen, Schutzrechte) besitzt.

Das Vorliegen dieser im StVergG normierten Voraussetzungen ist in einem Aktenvermerk vom 18. Dezember 2002 **plausibel dokumentiert**.

Darin wird u.a. ausgeführt: *„Da im Besonderen für die Portierung der bestehenden Software auf das neue Betriebssystem, aber auch für den Transfer des Messdatenarchivs erhebliche Vorkenntnisse nötig sind, kann **diese Leistung nur durch den Lieferanten des bestehenden Systems erbracht werden**“.* (Hervorhebung nicht im Original)

Der Landesrechnungshof stellt daher fest, dass die Vergabe zu Recht aufgrund der Verhandlung mit einem Unternehmer im Verhandlungsverfahren erfolgte, obgleich der Auftragswert 71.868,-- Euro inkl. USt. betragen hat.

¹ Übertragung

² EDV-Betriebssystem

4.2.5 Austausch von 11 Stück Kleinrechnersystemen zur Vororterfassung von Meteorologiemesswerten für das automatische meteorologische Messnetz der Steiermärkischen Landesregierung

Zur Vergabe dieses Auftrages wurde wiederum das **Verhandlungsverfahren** gewählt. Der Auftraggeber stützte sich dabei ebenfalls auf § 56 Abs.5 Z.5 StVergG (siehe dazu die Ausführungen unter 4.2.4)

Positiv hervorzuheben ist die Dokumentation mit umfangreicher Begründung der Wahl des Vergabeverfahrens in Form eines Aktenvermerkes vom 16. Juli 2002 mit der Schlussfolgerung, dass aus fachtechnischer Sicht **nur ein Unternehmer** für diesen Auftrag in Betracht kommt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass **die Wahl des Vergabeverfahrens plausibel dokumentiert** ist.

⇒ Zuschlagserteilung und Vertrag:

Aufgrund des Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung vom 1. Juli 2002 erfolgte schriftlich mit Auftragschreiben vom 8. Juli 2002 die Zuschlagserteilung mit einem Auftragswert von 66.126,-- Euro inkl. USt.

4.2.6 Lieferung von drei Stück Staubmessgeräten

Die Vergabe dieses Auftrages erfolgte im **Verhandlungsverfahren**.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass **die Wahl des Vergabeverfahrens nicht plausibel dokumentiert** ist, weil sich in der Niederschrift über die Prüfung der Angebote **lediglich die Feststellung** findet, dass das Verhandlungsverfahren gemäß § 56 Abs.5 Z.5 StVergG (für die Leistung kommt nur **ein Unternehmer** in Betracht) gewählt wurde, eine nähere **Begründung** für die Wahl des Vergabeverfahrens aber den Vergabeunterlagen **nicht zu entnehmen** ist.

Die Vergabeunterlagen enthalten auch eine Niederschrift vom 30. November 2001 über die Öffnung der Angebote.

Beim Verhandlungsverfahren ist **keine formalisierte Öffnung der Angebote** mit der Möglichkeit der Teilnahme von Bietern zulässig (§ 44 Abs.2 StVergG), da das Verhandlungsverfahren nicht zum Lizitationsverfahren werden darf.

⇒ **Zuschlagserteilung und Vertrag:**

Aufgrund des Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. Dezember 2001 erfolgte schriftlich mit Auftragschreiben vom 18. Dezember 2001 die Zuschlagserteilung an die , mit einer Gesamtauftragssumme von 787.204,80 ATS inkl. USt. (57.208,40 Euro inkl. USt.).

Die vom Auftragnehmer verlangte unterfertigte Auftragsbestätigung liegt den Vergabeunterlagen nicht bei.

4.2.7 Lieferung von zwei High-Volume-Sammlern und einer Kalibriereinheit

Die Vergabe dieses Auftrages erfolgte im **Verhandlungsverfahren**.

Als Begründung für die Wahl dieser Art des Vergabeverfahrens ist den Vergabeunterlagen zu entnehmen, dass „*die Schweizer Institutionen BOWAL (Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft) und EMPA (Eidgenössische Materialprüfungsanstalt), die auf dem Markt erhältlichen Geräte testeten. Als **einziges** Gerät, das alle gestellten Anforderungen erfüllt – im Besonderen ist hier der Probenwechsler zu nennen – wurde das Gerät der [REDACTED] genannt. Daher wurde auf eine Ausschreibung verzichtet und die [REDACTED] zur Abgabe eines Angebotes eingeladen*“. (Hervorhebung nicht im Original)

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Wahl des Vergabeverfahrens damit auf § 56 Abs.5 Z.5 StVergG gestützt wird, wonach ein Verhandlungsverfahren dann zulässig ist, wenn für die Leistung nur **ein Unternehmer in Betracht** kommt, weil nur dieser die Voraussetzungen für die Leistungserbringung (z.B. besondere Fähigkeiten und Erfahrungen, besondere technische Einrichtungen, Schutzrechte) besitzt.

Die **Wahl des Vergabeverfahrens** ist somit **plausibel dokumentiert**.

⇒ **Zuschlagserteilung und Vertrag:**

Aufgrund des Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung vom 9. Juli 2001 erfolgte schriftlich mit Auftragschreiben vom 8. August 2001 die Zuschlagserteilung mit einem Auftragswert von 765.252,-- ATS inkl. USt. (55.613,03 Euro inkl. USt.)

Der Auftragnehmer bestätigte am 13. August 2001 die Annahme des Auftrages.

4.2.8 Lieferung von vier Stück Kleinrechnersystemen zur Vororterfassung von Luftgütemessdaten für die Stationen Köflach, Voitsberg, Piber und Krems

Auch für die Vergabe dieses Auftrages wurde das **Verhandlungsverfahren** gewählt. Wiederum stützte sich der Auftraggeber auf § 56 Abs.5 Z.5 StVergG.

Er begründete dies damit, dass nach einer offenen EU-Ausschreibung zur Lieferung sämtlicher Kleinrechnersysteme zur Vororterfassung von Luftgütemessdaten die [REDACTED], als Bestbieter hervorgegangen sei. Aufgrund der geforderten Systemkonformität sowie der Systemintegrität des gesamten automatischen Luftgütemessnetzes komme auch im vorliegenden Fall nur die [REDACTED] für diesen Auftrag in Betracht.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die **Wahl des Vergabeverfahrens plausibel dokumentiert ist.**

⇒ Zuschlagserteilung und Vertrag:

Aufgrund des Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung vom 18. März 2002 erfolgte schriftlich mit Auftragschreiben vom 28. März 2002 die Zuschlagserteilung mit einer Auftragssumme von 45.680,40 Euro inkl. USt.

Der Auftragnehmer bestätigte am 4. April 2002 die Annahme dieses Auftrages.

4.2.9 Durchführung des Projektes Biomonitoring von Flechten im Süden von Graz

Als Vergabeart wurde das **Verhandlungsverfahren** gewählt. Der Auftraggeber stützte sich dabei auf § 56 Abs.5 Z.5 StVergG und begründete dies damit, dass eine öffentliche Ausschreibung sich erübrige, da über die Projektpartner hinaus, Flechtenkartierungen von keinen weiteren ortskundigen Institutionen durchgeführt werden. Es sei daher gerechtfertigt, nur die , zur Angebotslegung einzuladen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die **Wahl des Vergabeverfahrens plausibel dokumentiert ist.**

⇒ Zuschlagserteilung und Vertrag:

Aufgrund des Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung vom 30. September 2002 erfolgte schriftlich mit Auftragschreiben vom 3. Oktober 2002 die Zuschlagserteilung mit einem Auftragswert von 40.358,50 Euro inkl. USt.

Die Bestätigung des Auftrages erfolgte am 9. Oktober 2002.

4.2.10 Lieferung von Messgeräten

Die Vergabe dieses Auftrages erfolgte im **Verhandlungsverfahren**.

Der Auftraggeber stützte sich dabei auf § 56 Abs.5 Z.5 StVergG.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass **die Wahl des Vergabeverfahrens nicht plausibel dokumentiert** ist, weil sich in der Niederschrift über die Prüfung der Angebote **lediglich die Feststellung** findet, dass nach einem offenen Verfahren im Jahr 2000, aus dem die _____, als Bestbieter hervorging, das Verhandlungsverfahren gemäß § 56 Abs.5 Z.3 StVergG durchgeführt wurde. Eine nähere **Begründung** für die Wahl des Vergabeverfahrens ist den Vergabeunterlagen **nicht zu entnehmen**.

⇒ **Zuschlagserteilung und Vertrag:**

Aufgrund des Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. Dezember 2001 erfolgte schriftlich mit Auftragsschreiben vom 14. Dezember 2001 die Zuschlagserteilung an die _____ mit einer Gesamtauftragssumme inkl. USt. von 523.014,90 ATS (38.008,98 Euro inkl. USt).

Die vom Auftragnehmer verlangte unterfertigte Auftragsbestätigung liegt den Vergabeunterlagen nicht bei.

4.2.11 Erweiterung Software, Modifizierung Hardware

Die Vergabe dieses Auftrages erfolgte **gesetzeskonform** im **Verhandlungsverfahren**.

Positiv hervorzuheben ist die Dokumentation der Wahl des Vergabeverfahrens in Form eines Aktenvermerkes vom 2. Dezember 2002. Dieser Aktenvermerk stützt sich auf die Bestimmung des § 56 Abs.5 Z.5 StVergG (es kommt nur ein Unternehmer für die Leistung in Betracht).

Deshalb wurde nur ein Angebot und nicht wie sonst beim Verhandlungsverfahren mehrere Angebote (in der Regel von drei Bietern) eingeholt.

Im Gegenstande wurde schließlich mit Auftragsschreiben vom 2. Dezember 2002 an die , der Auftrag erteilt.

Der Auftragnehmer bestätigte am 11. Dezember 2002 den Auftrag mit einer Auftragssumme von 29.596,80 Euro inkl. USt.

4.3 SCHALL-, ERSCHÜTTERUNG- UND LÄRMSCHUTZTECHNIK

Vergabe im Verhandlungsverfahren:

4.3.1 Lieferung eines Immissionsmessplatzes sowie eines Messplatzes

Zu Recht wurde dieser Auftrag im **Verhandlungsverfahren** vergeben. Der Auftragswert ohne Umsatzsteuer beträgt weniger als 35.000,-- Euro. Die Wahl des Vergabeverfahrens wurde ausführlich in einem Aktenvermerk vom 11. Dezember 2002 begründet und stützt sich die Wahl des Vergabeverfahrens auf § 56 Abs.5 Z.5 StVergG. Als Begründung wird angeführt, dass bisher Messgeräte der [REDACTED] verwendet wurden, sodass im Hinblick auf eine weitere Verwendbarkeit vorhandener Systemteile (Netzgeräte, Kalibratoren, Messwertaufnehmer, Software etc.) ausschließlich eine Ergänzung der Messgeräte der [REDACTED] in Frage kommt.

Die **Wahl des Vergabeverfahrens** ist somit **plausibel dokumentiert**.

Mit Auftragschreiben vom 11. Dezember 2002 wurde schließlich an den Bestbieter [REDACTED] zu einem Auftragswert von 24.408,-- Euro inkl. USt. der Auftrag erteilt.

Der Auftragnehmer bestätigte die Annahme des Auftrages am 12. Dezember 2002.

5. ZUSAMMENFASSUNG DER WESENTLICHEN FESTSTELLUNGEN

Im Rahmen der stichprobenweisen **Prüfung der Einhaltung des StVergG bei Vergaben von Lieferaufträgen im Bereich Technische Umweltkontrolle** ergeben sich folgende wesentliche Feststellungen:

⇒ **Wahl des Vergabeverfahrens:**

Die **Wahl des Vergabeverfahrens** entsprach dem StVergG. Sie wurde – bis auf zwei Ausnahmen – **plausibel dokumentiert**.

Hervorzuheben ist zudem, dass das **offene Verfahren** auch bei Aufträgen geringeren Umfanges, für die es nicht geboten ist, angewendet wurde.

⇒ **Bekanntmachung:**

Die **Bekanntmachung** erfolgte bis auf eine Ausnahme **gesetzeskonform** bzw. unterblieb zu Recht bei ausreichender Marktübersicht.

⇒ **Gestaltung der Ausschreibung:**

Vergabeverfahren sind nur dann durchzuführen, wenn die Absicht besteht, **die Leistung auch tatsächlich zu vergeben**.

Beim **nicht offenen Verfahren** ist die Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit **vor der Einladung zur Angebotsabgabe** zu prüfen.

Ein Zuschlag in Teilen einer ausgeschriebenen Gesamtleistung ist grundsätzlich unzulässig.

Ein Vorbehalt der Vergabe einzelner Angebotsbereiche verletzt deshalb zwingende Bestimmungen des StVergG.

In jenen Fällen, in denen der Auftraggeber **Zuschlagskriterien** vorsah, handelte es sich um **auftragsbezogene Kriterien** zur Ermittlung des technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebotes.

Die Wahl des Angebotes mit dem niedrigsten Preis entsprach, da der Qualitätsstandard klar beschreibbar und deswegen qualitativ gleichwertige Angebote sichergestellt waren, **§ 51 StVergG**.

⇒ **Angebotsöffnung:**

Das Nichtverlesen des Angebotspreises bzw. wesentlicher Angebotsteile stellt einen **schweren und unbehebaren Mangel des Vergabeverfahrens dar**.

Im Übrigen erfolgten die Angebotsöffnungen **ordnungsgemäß**.

Im Verhandlungsverfahren gibt es keine formalisierte Öffnung der Angebote.

⇒ **Prüfung der Angebote:**

Über die **Prüfung der Angebote** und ihr Ergebnis wurde fast ausnahmslos **eine Niederschrift verfasst**, in der alle für die Beurteilung der Angebote wesentlichen Umstände festgehalten sind.

⇒ **Benachrichtigungen:**

Die Benachrichtigung der nicht berücksichtigten Bieter von der Zuschlagserteilung hat erst **nach Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung** zu erfolgen.

⇒ **Zuschlagserteilung und Vertrag:**

Die in einigen Fällen vorgenommene Vergabe eines Teiles des als Gesamtleistung ausgeschriebenen Auftrages war **unzulässig** und **steht im Widerspruch zu den Bestimmungen des StVergG**.

Stellungnahme des Herrn Landeshauptmannstellvertreters**Dipl.-Ing. Leopold Schöggel:**

In der Beilage wird die Stellungnahme zum Landesrechnungshofbericht vom Dezember 2003 in Vorlage gebracht und in diesem Zusammenhang betont, dass diese meine Zustimmung findet.

Diese Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund des do. Ersuchens vom 30. Dezember 2003 wird zum gegenständlichen Prüfbericht des Landesrechnungshofes (GZ: LRH FA17C V/1-2003/6) folgende Stellungnahme abgegeben:

Der Bericht des Landesrechnungshofes über eine stichprobenweise Prüfung der Vergaben im Bereich „Technische Umweltkontrolle“ wird insofern zustimmend zur Kenntnis genommen, als in der „Zusammenfassung der wesentlichen Feststellungen“ das Bemühen der Fachabteilung, sämtliche Vergabeverfahren ordnungsgemäß durchzuführen und auch entsprechend zu dokumentieren, recht deutlich zum Ausdruck kommt. So wird im Bericht in besonderer Weise hervorgehoben, dass das „offene Verfahren“ auch bei Aufträgen geringeren Umfanges, für die es gar nicht geboten wäre, angewendet wurde.

Zu den vom Landesrechnungshof zu 4 von insgesamt 14 geprüften Verfahren abgegebenen Bemerkungen darf Nachstehendes ausgeführt werden.

zu Pkt. 4.1.1

Lieferung und Installierung eines Messplatzes für die Bestimmung des gesamten organisch-gebundenen Kohlenstoffes (Vergabe im nicht offenen Verfahren)

⇒ *Gestaltung der Ausschreibung (Seite 9 und 10 des Berichtes)*

Landesrechnungshof: Diese Vorgangsweise (Anmerkung: Nachweis der wirtschaftlichen und technischen Leistungsfähigkeit nach Einladung zur Anbotsabgabe) steht nicht im Einklang mit den Bestimmungen des Vergaberechtes, weil im Falle der Wahl des Vergabeverfahrens in Form eines nicht offenen Verfahrens der Auftraggeber vor der Einladung zur Angebotsabgabe die Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Unternehmer zu prüfen hat (§ 18 Abs. 2 StVergG).

Stellungnahme: Der bemängelte Punkt 2.2 des Anbotsschreibens wurde irrtümlicherweise als Standardformulierung, wie sie für offene Verfahren verwendet wird, in das Angebotsschreiben übernommen. Tatsächlich bestand auch in diesem Vergabefall bereits vor der Einladung zur Angebotsabgabe eine ausreichende Marktübersicht. Es wurde daher auch von keiner einzigen Firma nachträglich ein Nachweis dieser Art gefordert.

⇒ *Gestaltung der Ausschreibung (Seite 10)*

Landesrechnungshof: Das Land Steiermark ... strebt grundsätzlich eine Gesamtvergabe des Ausschreibungsgegenstandes an, behält sich aber vor, einzelne Positionen ohne weitere Begründung nicht zu vergeben bzw. zu ändern. Solche Änderungen berechtigen den Bieter jedoch nicht, aus diesem Titel Zusatzforderungen zu stellen.

Stellungnahme: Diese Ausschreibungsbestimmung kam defacto nicht zur Anwendung. Der Hinweis, dass ein Zuschlag in Teilen einer ausgeschriebenen Gesamtleistung nur dann zulässig ist, wenn aus der Ausschreibung klar hervorgeht, welche Teile allenfalls getrennt zur Vergabe gelangen, wird bei künftigen Ausschreibungen entsprechend berücksichtigt werden.

⇒ **Zuschlagserteilung und Vertrag (Seite 12)**

Landesrechnungshof: Das Bundesvergabeamt hat mit Bescheid vom 19. März 2003 ... festgestellt, dass eine wirksame Zuschlagserteilung nur dann vorliegt, wenn alljene Organe, die nach der internen Organisation des Auftraggebers über den Vertragsabschluss zu entscheiden haben, die Zuschlagsentscheidung genehmigt haben. Demnach hat die Benachrichtigung der nichtberücksichtigten Bieter von der Zuschlagserteilung erst nach Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung zu erfolgen.

*Stellungnahme: Die schriftliche Verständigung der nicht berücksichtigten Bieter gemäß § 54 Abs. 2 StVergG erfolgte mit 18. November 2002, der Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung datiert mit 9. Dezember 2002. Hierzu wird bemerkt, dass die Feststellung des Bundesvergabeamtes mit Bescheid vom **19. März 2003** getroffen wurde, die Vergabe des im gegenständlichen Falle ausgeschriebenen Gerätes allerdings bereits am **11. Dezember 2002** erfolgte.*

Der Landesrechnungshof stellt hiezu Folgendes fest:

Die Verständigung der nicht berücksichtigten Bieter gemäß § 54 Abs.2 StVergG hat nach Abschluss des Verfahrens zu erfolgen. Abgeschlossen ist das Verfahren aber erst dann, wenn beim Auftraggeber die interne Willensbildung erfolgte.

Im Übrigen werden gesetzliche Bestimmungen nicht erst durch Entscheidungen von Nachprüfungsbehörden gültig.

zu Pkt. 4.2.2

Lieferung von Messgeräten für das Luftgüteüberwachungssystem der Steiermärkischen Landesregierung (Vergabe im offenen Verfahren)

⇒ *Gestaltung der Ausschreibung (Seite 20)*

Landesrechnungshof: Pkt. 4.2.11. der Allgemeinen Vertragsbedingungen der in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Allgemeinen Vertragsbedingungen lautet: „Es steht dem Bieter frei, den gesamten Ausschreibungsumfang oder nur Teile davon gemäß den Preisblättern, anzubieten“. Damit wollte der Auftraggeber grundsätzlich eine Teilleistungsvergabe zulassen, ohne dass allerdings aus der Ausschreibung klar hervorgeht, welche Teile allenfalls getrennt zur Vergabe gelangen.

Stellungnahme: Für die anbietenden Fachfirmen ergibt sich aus der Struktur der Preisblätter (gegliedert nach Schadstoffen), welche einzelnen Leistungen vergeben werden. Grundsätzlich wurde diese Vorgangsweise deshalb gewählt, um auch jenen Firmen, die nur spezifische Schadstoffmessgeräte liefern können, eine Beteiligung an der Ausschreibung zu ermöglichen.

Der Landesrechnungshof stellt hiezu Folgendes fest:

Bei einer Teilvergabe müssen die Leistungsteile klar abgegrenzt sein, um die Vergleichbarkeit der Angebote sicherzustellen.

Die bloße Strukturierung der Preisblätter trägt dem nicht Rechnung. Es muss auch aus der Ausschreibung klar hervorgehen, welche Teile getrennt zur Vergabe gelangen.

⇒ *Gestaltung der Ausschreibung (Seite 20 unten)*

Landesrechnungshof: „Der Auftraggeber behält sich vor, nach Maßgabe der finanziellen Mittel nur Teilbereich zu vergeben.“ ... „Der Auftraggeber behält sich vor, die einzelnen Anbotsbereiche bzw. Teile davon an einen Bieter oder an verschiedene Bieter zu vergeben“.

Stellungnahme: Der Hinweis des Landesrechnungshofes, dass im Falle die Möglichkeit der Vergabe einer ausgeschriebenen Gesamtleistung in Teilen offengehalten werden soll, sowohl die Gesamtleistung als auch die getrennt zur Vergabe gelangenden Teile der Leistung auszuschreiben sind, wird für künftige Vergaben zur Kenntnis genommen. Im vorliegenden Fall darf darauf hingewiesen werden, dass dem Bieter sehr wohl die Möglichkeit eingeräumt war, nur einzelne Teile der Leistung anzubieten und der diesbezüglichen Forderung des Landesrechnungshofes (Seite 21, Zeile 8 und 9) entsprochen wurde.

⇒ *Angebotsöffnung (Seite 22 Mitte)*

Landesrechnungshof: Aus der Niederschrift über die Eröffnung der Angebote am 15. September 2000 ergibt sich, das der Gesamtpreis ebenso wenig verlesen wurde wie Preise von Teilen des Angebotes. Verlesen wurde der Stückpreis.

Stellungnahme: Gegen die bei der Angebotseröffnung gewählte Art der Bekanntgabe der Preise wurde von den anwesenden Bietern keine Einwände erhoben. Dies offenbar im Hinblick darauf, dass auch die Möglichkeit einer Teilvergabe von Leistungen vorgesehen war. Ein schwerer Mangel kann in der gewählten Vorgangsweise insofern nicht erblickt werden, als sich aus der Art der Preisbekanntgabe keinerlei Folgewirkungen für die Bewertung der Angebote ergeben konnte. Die geäußerte Kritik wird jedoch zur Kenntnis genommen und künftighin entsprechend beachtet werden.

Der Landesrechnungshof stellt hierzu Folgendes fest:

Bei der Angebotsöffnung nicht Verlesenes und nicht Protokolliertes gilt als nicht angeboten.

⇒ *Zuschlagserteilung und Vertrag (Seite 23)*

Landesrechnungshof: Der Landesrechnungshof bemängelt hier ebenfalls, dass die Verständigung der nicht berücksichtigten Bieter bereits vor Regierungssitzungsbeschluss vorgenommen wurde.

Stellungnahme: Hierzu wird auf die Stellungnahme zu Punkt 4.1.1. verwiesen.

⇒ *(Seite 24)*

Landesrechnungshof: Der Landesrechnungshof muss feststellen, dass die Zuschlagserteilung unter Verletzung zwingender Bestimmungen des StVergG erfolgte.

Stellungnahme: Diesbezüglich wird auf die vorstehenden Äußerungen verwiesen und festgehalten, dass in keinem Fall ein Mangel aufgetreten ist, der sich auf die Vergabeentscheidung ausgewirkt hat.

Der Landesrechnungshof bemerkt dazu, dass die Verletzung zwingender Bestimmungen des StVergG dazu führen kann, dass der Zuschlag nicht dem Bestbieter erteilt wurde.

zu Pkt. 4.2.6

Lieferung von 3 Stück Staubmessgeräten (Verhandlungsverfahren)

⇒ (Seite 27)

Landesrechnungshof: Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Wahl des Vergabeverfahrens nicht plausibel dokumentiert ist, weil sich in der Niederschrift über die Prüfung der Angebote lediglich die Feststellung findet, dass das Verhandlungsverfahren gemäß § 56 Abs. 5 Z 5 StVergG (für die Leistung kommt nur ein Unternehmer in Betracht) gewählt wurde, eine nähere Begründung für die Wahl des Vergabeverfahrens aber den Vergabeunterlagen nicht zu entnehmen ist.

Stellungnahme: Sowohl in der Niederschrift zur Prüfung der Angebote vom 3. Dezember 2001, GZ: LBD 1a 72.002-3/00-15 und 16 als auch im Vergabe-AV vom 18. Dezember 2001 wird die Vergabe gemäß § 56 Abs. 5 Z. 5 StVergG unter Hinweis auf die Ergebnisse eines offenen Verfahrens aus dem Jahr 2000 begründet. Damals wurde das Messsystem der [REDACTED] als technisch zu bevorzugendes bewertet (siehe dazu auch Bericht des Landesrechnungshofes, Seite 22, letzter Absatz). Aus Sicht der vergebenden Stelle ist daher eine ausreichende Begründung für die Wahl des Verfahrens gegeben.

Der Landesrechnungshof stellt dazu fest, dass die Begründung für die Wahl des Verfahrens in den konkreten Vergabeunterlagen zu dokumentieren ist.

⇒ (Seite 27)

Landesrechnungshof: Die Vergabeunterlagen enthalten auch eine Niederschrift vom 30. November 2001 über die Öffnung der Angebote. Beim Verhandlungsverfahren ist keine formale Öffnung der Angebote mit der Möglichkeit der Teilnahme von Bietern zulässig (§ 44 Abs. 2 StVergG), da das Verhandlungsverfahren nicht zum Lizitationsverfahren werden darf.

Stellungnahme: Die Öffnung der Angebote erfolgte nicht öffentlich (es wurde lediglich ein dafür in der Regel vorgesehene Formular verwendet), die Bieter waren auch nicht über den Zeitpunkt der Öffnung informiert (siehe auch die Einladung zur Angebotsabgabe vom 27. November 2001, in der lediglich der Ablauf der Angebotsfrist festgelegt war). Die Niederschrift verfolgt lediglich den Zweck der internen Dokumentation. Teilgenommen haben dabei ausschließlich Mitarbeiter der ausschreibenden Stelle. Es handelt sich dabei demnach um keine formalisierte Öffnung der Angebote.

Der Landesrechnungshof stellt dazu fest, dass die Durchführung des Verhandlungsverfahrens gegenüber dem formalisierten offenen bzw. nicht offenen Verfahren deutlich abzugrenzen ist.

zu Pkt. 4.2.10

Lieferung von Messgeräten (Verhandlungsverfahren)

⇒ (Seite 31)

Landesrechnungshof: Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Wahl des Vergabeverfahrens nicht plausibel dokumentiert ist, weil sich in der Niederschrift über die Prüfung der Angebote lediglich die Feststellung findet, dass nach einem offenen Verfahren im Jahr 2000, aus dem die [REDACTED] als Bestbieter hervorging, das Verhandlungsverfahren gemäß § 56 Abs. 5 Z. 3 StVergG durchgeführt wurde. Eine nähere Begründung für die Wahl des Vergabeverfahrens ist den Vergabeunterlagen nicht zu entnehmen.

Stellungnahme: Dem ersten Absatz in der Stellungnahme des Landesrechnungshofes zur „Lieferung von Messgeräten“ ist zu entnehmen, dass er von einer Vergabe nach Z. 5 des § 56 Abs. 5 StVergG ausgeht. Wie aus dem RSA vom 10. Dezember 2001 (GZ: LBD 1a 01-13/01-15) und dem AV zur Auftragsvergabe an die [REDACTED] am 14. Dezember 2001 (GZ: LBD 1a 72.002-2/01-157) hervorgeht, stützt sich die Vergabe auf die Bestimmungen des § 56 Abs. 5 Z. 3 des StVergG bzw. auf die Ergebnisse eines offenen Verfahrens des Jahres 2000. Der Zeitraum zwischen dem Auftrag aus dem offenen Verfahren und dem gegenständlichen betrug ca. ein Jahr. Die Gerätepreise entsprachen jenen des Jahres 2000 (bzw. waren durch Rabatte etwas günstiger), der Preis blieb deutlich unter 25 % des seinerzeitigen Auftragswertes – damit sind die Bedingungen der Z. 3 des § 56 Abs. 5 StVergG eingehalten. Damit ergibt sich auch aus Sicht der vergebenden Stelle auf Grund der Z. 3 die Nachvollziehbarkeit des Vergabeverfahrens.

Der Landesrechnungshof verweist dazu auf seine Replik zu Pkt. 4.2.6. auf Seite 42.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Mitarbeiter der Fachabteilung 17C ausnahmslos bestrebt sind, die Vorgaben der jeweils geltenden Vergabevorschriften genauest einzuhalten. Soweit sich der Landesrechnungshof in einigen Vergabefällen dennoch zu Bemerkungen veranlasst sah, werden diese bei künftigen Vergaben selbstverständlich entsprechend beachtet werden.

Stellungnahme des Herrn Landesfinanzreferenten

Landesrat Dipl.-Ing. Herbert Paierl:

Der gegenständliche Prüfbericht wird seitens des Landesfinanzreferenten zur Kenntnis genommen.

Das Ergebnis der vom Landesrechnungshof durchgeführten Überprüfung wurde in der am 17. November 2003 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dargelegt.

Teilgenommen haben:

von der Abteilung 17:

- HR Dipl.-Ing. Norbert PERNER

von der Fachabteilung 17C:

- HR Dr. Gerhard SEMMELROCK

vom Landesrechnungshof:

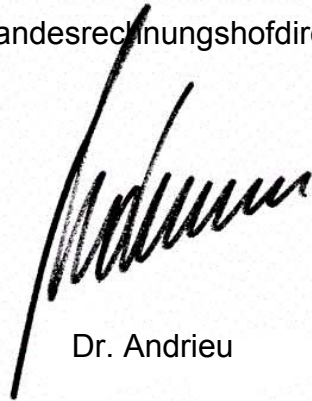
- LRH-Dir. HR Dr. Johannes ANDRIEU
- LRH-Dir.-Stv. WHR Dr. Hans LEIKAUF
- HR Dr. Erich MEINX

6. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens wird auf die in Punkt 5. zusammengefassten Feststellungen unverändert verwiesen und die Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen empfohlen.

Graz, am 10. März 2004

Der Landesrechnungshofdirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Andrieu', is written over a light grey rectangular background.

Dr. Andrieu